

TE Lvwg Erkenntnis 2015/4/8 LVwG-2014/34/0304-13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.2015

Entscheidungsdatum

08.04.2015

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §9 Abs1

WRG 1959 §104 Abs1

WRG 1959 §104a Abs1 Z1 litb

WRG 1959 §104a Abs2

WRG 1959 §105

WRG 1959 §106

1. WRG 1959 § 9 heute
2. WRG 1959 § 9 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 9 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997
1. WRG 1959 § 104 heute
2. WRG 1959 § 104 gültig ab 23.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
3. WRG 1959 § 104 gültig von 19.06.2013 bis 22.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 104 gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
5. WRG 1959 § 104 gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
6. WRG 1959 § 104 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2001
7. WRG 1959 § 104 gültig von 01.01.2001 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000
8. WRG 1959 § 104 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
9. WRG 1959 § 104 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990
1. WRG 1959 § 104a heute
2. WRG 1959 § 104a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 104a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 104a gültig von 19.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
5. WRG 1959 § 104a gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
6. WRG 1959 § 104a gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 104a gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 74/1997
1. WRG 1959 § 104a heute

2. WRG 1959 § 104a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 104a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
4. WRG 1959 § 104a gültig von 19.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
5. WRG 1959 § 104a gültig von 31.03.2011 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
6. WRG 1959 § 104a gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
7. WRG 1959 § 104a gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 74/1997

1. WRG 1959 § 105 heute
2. WRG 1959 § 105 gültig ab 31.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011
3. WRG 1959 § 105 gültig von 22.12.2003 bis 30.03.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
4. WRG 1959 § 105 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
5. WRG 1959 § 105 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
6. WRG 1959 § 105 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

1. WRG 1959 § 106 heute
2. WRG 1959 § 106 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 106 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin MMag. Dr. Barbara Besler über die Beschwerde der Gemeinde P, Adresse, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.03.2007, ZI ***, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 28 Abs 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensablauf:

A.

Verfahren betreffend den in Beschwerde gezogenen Bescheid:

Mit Schreiben vom 18.08.2006, eingelangt am 21.08.2006, beantragte die Gemeinde P, vertreten durch den damaligen Bürgermeister JK, Adresse, P, beim Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde unter Einreichung des Einreichprojektes Nr *, „Wasserkraftanlage Lbach“, vom August 2006, verfasst von DI TS, die Erteilung der

wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Lbach, konkret auf den Gsten Nr 585/, 585/, 58, 589/, 678/13, 678/14, 726/ und 23, alle GB P.

Im Auftrag der Gemeinde P übermittelte DI TS mit Schreiben vom 17.11.2006 diverse Zustimmungserklärungen.

Mit E-Mail vom 10.01.2007 führte die Gemeinde P unter Verweis auf diverse Gespräche mit Politikern aus, dass an der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Wasserkraftanlage ein öffentliches Interesse bestehe.

Im Rahmen der vorläufigen Überprüfung gemäß § 104 WRG 1959 führte die Wasserrechtsbehörde am 29.01.2007 eine Besprechung unter Anwesenheit der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Geologie, Hydrographie, Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Wildbach- und Lawinenverbauung durch. Die Amtssachverständigen aus den genannten Fachbereichen erstatteten im Rahmen dieser Besprechung ihre Stellungnahme. Der Amtssachverständige aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass er noch ein schriftliches Gutachten erstatten werde. Im Rahmen der vorläufigen Überprüfung gemäß Paragraph 104, WRG 1959 führte die Wasserrechtsbehörde am 29.01.2007 eine Besprechung unter Anwesenheit der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Geologie, Hydrographie, Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft, Gewässerökologie und Wildbach- und Lawinenverbauung durch. Die Amtssachverständigen aus den genannten Fachbereichen erstatteten im Rahmen dieser Besprechung ihre Stellungnahme. Der Amtssachverständige aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass er noch ein schriftliches Gutachten erstatten werde.

Mit Schreiben vom 02.02.2007 informierte die Wasserrechtsbehörde die Gemeinde P über das Ergebnis der Besprechung am 29.01.2007.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Elektrotechnik hielt die Wasserrechtsbehörde im Aktenvermerk vom 02.02.2007 fest.

Mit Schreiben vom 21.02.2007 erstattete der Amtssachverständige aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft das anlässlich der Besprechung am 29.01.2007 in Aussicht gestellte Gutachten.

Mit Schreiben vom 15.02.2007 räumte die Wasserrechtsbehörde der Gemeinde P die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme zum vorgenannten Gutachten ein.

In weiterer Folge erstattete DI TS im Auftrag der Gemeinde P die Stellungnahme vom 22.02.2007 und legte eine überarbeitete Fassung des Kapitels 4 „Wasser- und Energiewirtschaft“ des Technischen Berichts in Beilage 1 des Einreichprojektes vor.

Im Aktenvermerk vom 06.03.2007 hielt die Wasserrechtsbehörde das Ergebnis der Besprechung mit dem gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 05.03.2007 fest.

Mit Bescheid vom 12.03.2007, Zl ***, wies der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde den Antrag der Gemeinde P, vertreten durch den Bürgermeister JK, Adresse, P, auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung, zum Bestand und zum Betrieb der Wasserkraftanlage am Lbach auf den Gsten Nr 585/, 585/, 58, 589/, 678/13, 678/14, 726/ und 236 alle GB P, nach Maßgabe des Einreichprojektes Nr * „Wasserkraftanlage Lbach“, vom August 2006, verfasst von DI TS, ab. Dieser Bescheid wurde der Gemeinde P am 14.03.2007 zugestellt.

Mit Schreiben vom 26.03.2007, eingelangt bei der Wasserrechtsbehörde am 27.03.2007, erhob die Gemeinde P dagegen das Rechtsmittel der Berufung, beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Verwaltungssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Landeshauptmann von Tirol und führte wörtlich wie folgt aus:

„[...]“

Der oben angeführte Bescheid wird zur Gänze angefochten.

Zu § 105 Abs 1 lit i WRG 1959 – möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft
Zu Paragraph 105, Absatz eins, Litera i, WRG 1959 – möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft

Der wasserwirtschaftliche Amtssachverständige schreibt in seiner Feststellung, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Lbaches aufgrund der kurzen Ausleitungsstrecke die Engpassleistung von ca 900 kW klar unterhalb des vorhandenen energiewirtschaftlichen Potenzials liegt.

Bei der geplanten Wasserfassung wechselt der Lbach von einer Strecke mit einem mittleren Gefälle von 16 % zu einem markanten höheren mittleren Gefälle von 54 %.

Gegenüber der geplanten Kraftwerksanlage, welche über ein außergewöhnlich günstiges Verhältnis von Fallhöhe zu Länge der Triebwasserführung (238,7 m / 441 m = 54 %) verfügt, würde sich bei Höherlegung der Wasserfassung das günstige Verhältnis von Fallhöhe zu Länge der Triebwasserführung eindeutig verschlechtern. Der Längenschnitt des Lbaches, der diese Tatsache widerspiegelt, ist im Einreichprojekt Nr *, Beilage 6, ersichtlich.

Das gesamte Einzugsgebiet des Lbaches beträgt 9,6 km². Bei der geplanten Wasserfassung verfügt der Lbach über ein Einzugsgebiet von 9,4 km² bzw rund 98 % des Gesamteinzugsgebietes. Erst ab der geplanten Wasserfassung beginnt sich das Einzugsgebiet stärker zu verringern. Beispielsweise würde eine Verdoppelung der Bruttofallhöhe von geplanten 238,7 m auf 477,4 m und einer neuen Höhe der Wasserfassung von 1.817 m eine Verringerung des Einzugsgebietes auf rund 7,4 km² bzw auf rund 77 % des Gesamteinzugsgebietes erbringen. Die Ausbauwassermenge würde sich damit unter Berücksichtigung einer entsprechenden Restwassermenge auf rund 60 % der geplanten Ausbauwassermenge verringern. Die Kraftwerksleistung würde sich somit nur auf rund 120 % (Faktor 2 für Höhe x 60 % für Ausbauwassermenge) gegenüber der geplanten Kraftwerksleistung erhöhen. Unter Berücksichtigung der weit kostenintensiveren Errichtungskosten aufgrund der äußerst schwierigen Leitungstrasse (ca 2 km längere Druckrohrleitung) würde ein solches Projekt am Lbach um rund 200 % mehr kosten als die geplante Kraftwerksanlage und damit einer wesentlich schlechteren wirtschaftlichen Ausnutzung entsprechen.

Der geplante Ausbaugrad QA/MQ von 1,6 und die spezifische Ausbauwassermenge von 47,9 l/s.km² sind hoch gewählt, um einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft nachzukommen. Der gewählte Ausbaugrad und die spezifische Ausbauwassermenge sind aber keinesfalls außergewöhnlich hoch gewählt. Beispielsweise verfügt die auf der gegenüberliegenden Talseite bewilligte Kraftwerksanlage der AB am Dbach (Bescheid ZI *** vom 25.11.2004) über einen bewilligten Ausbaugrad QA/MQ von 1,2 und eine spezifische Ausbauwassermenge von 66,2 l/s.km². Der geplante Ausbaugrad QA/MQ von 1,6 und die spezifische Ausbauwassermenge von 47,9 l/s.km² sind hoch gewählt, um einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft nachzukommen. Der gewählte Ausbaugrad und die spezifische Ausbauwassermenge sind aber keinesfalls außergewöhnlich hoch gewählt. Beispielsweise verfügt die auf der gegenüberliegenden Talseite bewilligte Kraftwerksanlage der Ausschussbericht am Dbach (Bescheid ZI *** vom 25.11.2004) über einen bewilligten Ausbaugrad QA/MQ von 1,2 und eine spezifische Ausbauwassermenge von 66,2 l/s.km².

Die Wahl einer vierdüsigen Peltonturbine zur Abarbeitung des Triebwassers stellt ebenfalls keine ungewöhnliche Wahl dar, was durch zahlreiche aktuelle Kraftwerksprojekte, wie beispielsweise das Kraftwerksprojekt am Dbach, welches ebenfalls mit einer 4düsigen Peltonturbine ausgeführt wurde, bewiesen wird.

Mit dem gegenständlichen Antrag wird somit dem öffentlichen Interesse nach einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung nachgekommen.

Zu § 104a Abs 2 WRG 1959 – Prüfung öffentliches Interesse
Zu Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 – Prüfung öffentliches Interesse

In der rechtlichen Beurteilung, Kapitel III – Punkt 4, werden 5 verschiedene öffentliche Interessen der geplanten Kraftwerksanlage taxativ aufgezählt. In der folgenden Begründung scheint die Wasserrechtsbehörde I. Instanz zu meinen, dass ein konkreter Bedarf nicht aufgezeigt wird, und dass die Konsenswerberin im Kapitel 9.2 des Technischen Berichtes selbst einräumt, dass bei Realisierung der geplanten Wasserkraftanlage der Stromverbrauch der Gemeinde nicht abgedeckt wird. In der rechtlichen Beurteilung, Kapitel römisch drei – Punkt 4, werden 5 verschiedene öffentliche Interessen der geplanten Kraftwerksanlage taxativ aufgezählt. In der folgenden Begründung scheint die Wasserrechtsbehörde römisch eins. Instanz zu meinen, dass ein konkreter Bedarf nicht aufgezeigt wird, und dass die Konsenswerberin im Kapitel 9.2 des Technischen Berichtes selbst einräumt, dass bei Realisierung der geplanten Wasserkraftanlage der Stromverbrauch der Gemeinde nicht abgedeckt wird.

Im Kapitel 9.2 des Technischen Berichtes wird wörtlich geschrieben:

„...Selbst bei der Realisierung der nun geplanten Wasserkraftanlage Lbach kann der Stromverbrauch der gesamten Gemeinde P insbesondere in den Wintermonaten noch nicht zur Gänze aus gemeindeeigenen Kraftwerken (inkl dem Kraftwerk Cbach des Elektrowerk P an dem die Gemeinde beteiligt ist) gedeckt werden. Unter Bedacht, dass es noch ein weiteres Kraftwerk (Dbach) im Gemeindegebiet gibt, welches von der Landesstromgesellschaft AB betrieben wird, kann der Stromverbrauch abgedeckt werden. Selbstverständlich könnte es trotzdem insbesondere zu den Spitzenzeiten in der Tagesganglinie zu Engpässen kommen, doch eine sehr gute Grundversorgung der Gemeinde P in Katastrophenzeiten könnte unter Miteinbeziehung des geplanten Kraftwerkes Lbach gewährleistet werden. Auch die Tatsache, dass das bereits bestehende Kraftwerk Cbach und das nunmehr geplante Kraftwerk Lbach an gegenüberliegenden Ortschaften des lang gestreckten Gemeindegebietes von P liegen, erhöht die Versorgungssicherheit deutlich...“

„...Selbst bei der Realisierung der nun geplanten Wasserkraftanlage Lbach kann der Stromverbrauch der gesamten Gemeinde P insbesondere in den Wintermonaten noch nicht zur Gänze aus gemeindeeigenen Kraftwerken (inkl dem Kraftwerk Cbach des Elektrowerk P an dem die Gemeinde beteiligt ist) gedeckt werden. Unter Bedacht, dass es noch ein weiteres Kraftwerk (Dbach) im Gemeindegebiet gibt, welches von der Landesstromgesellschaft AB betrieben wird, kann der Stromverbrauch abgedeckt werden. Selbstverständlich könnte es trotzdem insbesondere zu den Spitzenzeiten in der Tagesganglinie zu Engpässen kommen, doch eine sehr gute Grundversorgung der Gemeinde P in Katastrophenzeiten könnte unter Miteinbeziehung des geplanten Kraftwerkes Lbach gewährleistet werden. Auch die Tatsache, dass das bereits bestehende Kraftwerk Cbach und das nunmehr geplante Kraftwerk Lbach an gegenüberliegenden Ortschaften des lang gestreckten Gemeindegebietes von P liegen, erhöht die Versorgungssicherheit deutlich...“

In dem folgenden Kapitel 9.3 sowie Anhang B des Technischen Berichtes wird aufgrund detaillierter Gegenüberstellungen der Nachweis der Notwendigkeit der WKA Lbach für eine Notversorgung der Gemeinde rechnerisch und tabellarisch nachgewiesen. Die Konsenswerberin räumt somit in ihrem Antrag einen konkreten Strombedarf sehr wohl ein.

Die Behörde meint, dass das gegenständliche Projekt keinen Beitrag zur Bekämpfung von Katastrophen leistet. Tatsächlich wird aber im Kapitel 9, Öffentliches Interesse, des Technischen Berichtes des Einreichprojektes Nr *, Beilage 1, der Beitrag des gegenständlichen Kraftwerkes gegen Katastrophen sieben Mal erwähnt und begründet. Dieser Aspekt wird beim beantragten Projekt als wesentlicher Punkt des öffentlichen Interesses besonders betont.

Die Behörde meint, dass vor allem wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sind. Das öffentliche Interesse wird aber im Kapitel 9 des Technischen Berichtes des Einreichprojektes Nr *, Beilage 1, vor allem mit der Verpflichtung der Gemeinde für eine Versorgungssicherheit und der ökologischen Bedeutung, welche auch im Ökostromgesetz BGBl I Nr 149/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 105/2006, festgelegt ist, begründet. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache, dass die Behörde unter Kapitel III – Punkt 4, unter zusammengefasste Interessen 3 Punkte der Versorgungssicherheit sowie der ökologischen Bedeutung und nur 2 wirtschaftliche Gründe aufzählt. Die Behörde meint, dass vor allem wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend sind. Das öffentliche Interesse wird aber im Kapitel 9 des Technischen Berichtes des Einreichprojektes Nr *, Beilage 1, vor allem mit der Verpflichtung der Gemeinde für eine Versorgungssicherheit und der ökologischen Bedeutung, welche auch im Ökostromgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 149 aus 2002,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 105 aus 2006,, festgelegt ist, begründet. Dies spiegelt sich auch in der Tatsache, dass die Behörde unter Kapitel römisch drei – Punkt 4, unter zusammengefasste Interessen 3 Punkte der Versorgungssicherheit sowie der ökologischen Bedeutung und nur 2 wirtschaftliche Gründe aufzählt.

Ein hohes übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verwirklichung der beantragten Kraftwerksanlage am Lbach wurde somit im wasserrechtlichen Einreichprojekt (Pr Nr * vom August 2006) nachgewiesen.“.

Mit Schreiben vom 30.03.2007 legte die Wasserrechtsbehörde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Berufung unter Übermittlung eines Ausschnittes von Teil 1, Teil 2 und der Zusammenfassung der Rahmenuntersuchung über Kleinwasserkraftwerke im Einzugsgebiet der N / O als damals zuständiger Berufungsbehörde zur Entscheidung vor.

B.

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol:

Der gegenständliche Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Tirol mit Schreiben vom 14.01.2014 von der bisherigen Berufungsbehörde, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vorgelegt.

Am 09.07.2014 führte das Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde P, der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft sowie Gewässerökologie, des Energiebeauftragten des Landes Tirol und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans durch.

Zumal energiewirtschaftliche Aspekte in der Verhandlung am 09.07.2014 nicht abschließend geklärt werden konnten, gab das Landesverwaltungsgericht Tirol die Erstattung eines energiewirtschaftlichen Gutachtens mit Schreiben vom 15.07.2014 in Auftrag.

Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Energiewirtschaft übermittelte das mit 15.01.2015 datierte Gutachten per E-Mail vom 11.02.2015 an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Mit Schreiben vom 11.02.2015 brachte das Landesverwaltungsgericht Tirol das vorgenannte Gutachten der Gemeinde P und der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis.

Die Wasserrechtsbehörde erstattete mit Schreiben vom 17.02.2015 wörtlich folgende Stellungnahme:

„Die fachlichen Ausführungen von Herrn Dipl.-Ing. RM werden vollinhaltlich mitgetragen und nachstehend rechtlich ergänzt:

Versorgungskapazitäten des Verteilnetzes in O:

Das Land Tirol wird über 36 Verteilnetze und diesen fest zugeordneten Konzessionsgebieten versorgt. Jeder Erzeuger hat die von ihm erzeugte Energie über einen für dieses Gebiet zuständigen Verteilnetzbetreiber abzugeben und dazu an dessen öffentliches Verteilnetz anzuschließen. Im Gegenzug muss jeder Verteilnetzbetreiber einen Kunden über dessen öffentliches Netz versorgen und ihm den Stromanschluss gewähren.

Der Netzbetreiber unterliegt einem vom kartellrechtlichen Missbrauchsverbot abgeleiteten Kontrahierungszwang, der in den §§ 15 und 17 ElWOG gesetzlich verankert ist. Die Reichweite dieses Kontrahierungszwanges wird durch die Netzzugangsverweigerungsgründe des § 20 ElWOG beschränkt. Der Netzbetreiber unterliegt einem vom kartellrechtlichen Missbrauchsverbot abgeleiteten Kontrahierungszwang, der in den Paragraphen 15 und 17 ElWOG gesetzlich verankert ist. Die Reichweite dieses Kontrahierungszwanges wird durch die Netzzugangsverweigerungsgründe des Paragraph 20, ElWOG beschränkt.

Der Hauptanwendungsfall dieser Gründe, die mangelnde Netzkapazität, kann technische oder rechtliche Ursachen haben. Die Berufung aus diesem Grund hängt ganz wesentlich von der Art des Netzzugangsvertrages ab.

Ausgenommen davon ist lediglich die Eigenversorgung oder die Versorgung eines Dritten durch eine Direktleitung (keine Verästelung und nicht mehrere Abnehmer auf einer Versorgungsleitung).

Die derzeitige Netzauslastung des Verteilnetzbetreibers der E AG stößt im Bereich F in O an ihre Kapazitätsgrenzen.

Seitens des Netzbetreibers wird daher derzeit folgender Hinweis in den „unverbindlichen Richtkostenangeboten“ zur Errichtung von Erzeugungsanlagen im Netzbereich O angeschlossen:

„Wir bitten Sie jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass vor der Errichtung Ihres Kraftwerkes aufgrund erschöpfter Erweiterungsmöglichkeiten der Ausbau des Umspannwerkes Gbach notwendig wird. Aus heutiger Sicht ist eine Fertigstellung des Umbaus der 25(30) kV-Anlage im UW Gbach nicht vor Ende 2016 zu erwarten. An diese umgebaute 25(30) kV-Anlage kann dann das angeführte 25(30)kV-Kabel angeschlossen werden.

Mit weiteren Einschränkungen im Betrieb Ihres Kraftwerkes ist bis zur Errichtung des 380 kV/110 kV-Umspannwerkes H und der vorgelagerten 110 kV-Netzanlagen aus Gründen der Netzsicherheit zu rechnen. Entsprechende Vorgaben durch die E AG betreffend Leistungsverminderung für Generatorbetrieb sind verbindlich einzuhalten.

Bezüglich der Errichtung des Umspannwerkes H sind wir von Umständen abhängig, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Daher ist es uns derzeit nicht möglich, einen Realisierungstermin bekanntzugeben.

Zusätzlich hat uns der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber I mitgeteilt, dass es in seinem Netz zu Einschränkungen kommen kann, die auch zu Einschränkungen auf das Netz der E AG in O führen können. Auch in diesen Fällen kann es

zu entsprechenden Einschränkungen für Ihre neue Anlage kommen.“Zusätzlich hat uns der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber römisch eins mitgeteilt, dass es in seinem Netz zu Einschränkungen kommen kann, die auch zu Einschränkungen auf das Netz der E AG in O führen können. Auch in diesen Fällen kann es zu entsprechenden Einschränkungen für Ihre neue Anlage kommen.“

Es ist daher davon auszugehen, dass die vom geplanten Kraftwerk erzeugte Energie derzeit nicht ins Netz eingespeist werden kann. Dadurch relativiert sich sowohl der Nutzen als auch das öffentliche Interesse an der durch das geplante Kraftwerk erzeugten Ökostromenergie, da die erzeugte Energie derzeit nicht dem öffentlichen Netz zur Verfügung steht. Ohne Netzeinspeisung wäre rechtlich nur eine Direktleitung zulässig.

Die Direktleitung als Option:

Gemäß § 49 Abs 1 TEG 2012 sind die Betreiber von Verteilernetzen unbeschadet der Bestimmungen über Direktleitungen und der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Netzanschlussverhältnisse berechtigt, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss). Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, TEG 2012 sind die Betreiber von Verteilernetzen unbeschadet der Bestimmungen über Direktleitungen und der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Netzanschlussverhältnisse berechtigt, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an ihr Netz anzuschließen (Recht zum Netzanschluss).

Gemäß § 62 TEG 2012 haben Stromerzeuger einen Rechtsanspruch auf die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen. Gemäß Paragraph 62, TEG 2012 haben Stromerzeuger einen Rechtsanspruch auf die Errichtung und den Betrieb von Direktleitungen.

Gemäß § 4 Abs 8 TEG 2012 ist eine Direktleitung entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 8, TEG 2012 ist eine Direktleitung entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zweck der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, ihrem Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen.

Beurteilung der derzeit fehlenden Netzkapazitäten:

Die zeitlich aufgeschobene Zusage des Netzausbaues und des möglichen Netzanschlusses ist mit der geplanten Bauzeit und dem geplanten Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Kraftwerkes zu vergleichen, um das öffentliche Interesse für die geplante Energieerzeugung bewerten zu können.

Bei Vorliegen eines Netzzugangsverweigerungsgrundes mangels Kapazitäten oder mangels Direktabnehmer fehlt dem Kraftwerksprojekt das öffentliche Interesse als Energieerzeuger.

Das Elektrizitätsrecht kennt keine unmittelbare Verpflichtung des Netzbetreibers das Netz auf eigene Kosten auszubauen, wenn ein Energieerzeuger einen Anschluss an das öffentliche Netz begehrt und die momentane Versorgung der Region ausreicht. Der öffentliche Netzausbau auf Kosten des Erzeugers wäre grundsätzlich denkbar, führt jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem unwirtschaftlichen Vorhaben.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 4 Abs 1 Z 3 ElWOG stellt lediglich eine programmatische Verpflichtung dar, die sicherstellen soll, dass allgemein die für eine sichere Elektrizitätsversorgung der österreichischen Bevölkerung erforderliche Netzinfrastruktur vorhanden ist. Es lässt sich aus dieser Bestimmung aber keine unmittelbare Verpflichtung ableiten, bei Auftreten eines technischen Netzengpasses eine Kapazitätserweiterung vorzunehmen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, ElWOG stellt lediglich eine programmatische Verpflichtung dar, die sicherstellen soll, dass allgemein die für eine sichere Elektrizitätsversorgung der österreichischen Bevölkerung erforderliche Netzinfrastruktur vorhanden ist. Es lässt sich aus dieser Bestimmung aber keine unmittelbare Verpflichtung ableiten, bei Auftreten eines technischen Netzengpasses eine Kapazitätserweiterung vorzunehmen.

Der in der Praxis am häufigsten vorkommende Netzzugangsverweigerungsgrund „mangelnde Netzkapazitäten“ erfasst

sowohl Netzgengpässe technischer als auch rechtlicher Art, oft liegen beide Netzzugangsverweigerungstatbestände gemeinsam vor.

Bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen wären diese Überlegungen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt stellt die fehlende wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft einen zusätzlichen Verweigerungsgrund gemäß § 105 Abs 1 lit i WRG 1959 dar. Das gegenständliche Projekt lässt zudem keine direkt zu versorgenden Dritte (Kunden) erkennen, sodass auch diesbezüglich kein begründbares öffentliches Interesse für die Notwendigkeit einer Direktleitung erkennbar wäre. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (die Tiroler Landesregierung als Energierechtsbehörde) als Schlichtungsstelle angerufen wird und bei Netzzugangsstreitigkeiten einen Feststellungsbescheid erlassen kann.“Bei der Beurteilung der öffentlichen Interessen wären diese Überlegungen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt stellt die fehlende wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkraft einen zusätzlichen Verweigerungsgrund gemäß Paragraph 105, Absatz eins, Litera i, WRG 1959 dar. Das gegenständliche Projekt lässt zudem keine direkt zu versorgenden Dritte (Kunden) erkennen, sodass auch diesbezüglich kein begründbares öffentliches Interesse für die Notwendigkeit einer Direktleitung erkennbar wäre. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht (die Tiroler Landesregierung als Energierechtsbehörde) als Schlichtungsstelle angerufen wird und bei Netzzugangsstreitigkeiten einen Feststellungsbescheid erlassen kann.“.

Mit Schreiben vom 17.02.2015 brachte das Landesverwaltungsgericht Tirol die vorzitierte Stellungnahme der Gemeinde P zur Kenntnis.

Am 18.03.2015 fand die fortgesetzte öffentliche mündliche Verhandlung unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Gemeinde P und des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen statt. Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Energiewirtschaft legte eine korrigierte Fassung seines Gutachtens vom 15.01.2015 vor (ein Rechtschreib- und ein Übertragungsfehler waren ausgebessert worden). Die Gemeinde P verwies im Wesentlichen auf das bisherige Vorbringen.

II.römisch zwei.

Sachverhalt:

A.

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

Die geplante Wasserkraftanlage nutzt den Lbach im Gemeindegebiet P als reine Laufstufe ohne Speichermöglichkeit. Die Wasserfassung liegt auf einer Höhe von 1.578,75 m, das hier gefasste Einzugsgebiet umfasst 9,4 km². Die Druckrohrleitung, Durchmesser DN 500, weist eine Länge von rund 400 m auf. Das Kraftwerk und die Wasserrückgabe sind rund 320 m oberhalb der Lbachmündung in die N auf der orographisch rechten Seite der N situiert. Die Turbinenachse liegt auf einer Höhe von 1.340,00 m. Die Bruttofallhöhe beträgt 238,70 m, die Nettofallhöhe bei Ausbauwassermenge wird mit 235,3 m angegeben. Die Ausbauwassermenge liegt bei 0,45 m³/s, die Ausbauleistung beträgt hier rund 900 kW (Maximalleistung: 912 kW). Das Regeljahresarbeitsvermögen ergibt sich mit 2,62 GWh im Regeljahr, davon 0,49 GWh im Winterhalbjahr (Oktober bis März) und 2,130 GWh im Sommerhalbjahr (April bis September). Die geplante Ausbauwassermenge von 450 l/s wird nur an 40 Tagen im Jahr erreicht. Die gesamte erzeugte elektrische Energie (ausgenommen der Kraftwerkseigenbedarf) soll ins Mittelspannungsnetz der E AG eingespeist werden. Wegen der extremen Spreizung des Wasserdargebotes wird eine vertikalachsige, 4-düsige Peltonturbine mit einer Nennleistung von 950 kW bei der Nenndrehzahl von 1.000 1/min vorgesehen. Als Generator soll ein Niederspannungs-Drehstrom-Synchrongenerator einer Nennleistung von 1.250 kVA, direkt gekuppelt mit der Turbine, aufgestellt werden. Ebenso soll der notwendige Kuppeltrafo für die Einspeisung ins Mittelspannungsnetz eine Nennleistung von 1.250 kVA aufweisen. Die geschätzten Nettoherstellungskosten betragen EUR 1,9 Mio ohne Energieableitung und ohne Netzanschlusskosten.

B.

Angaben zum Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Realisierung des beantragten Projekts entsprechend dem Einreichprojekt Nr * „Wasserkraftanlage Lbach“, vom August 2006, verfasst von DI TS:

Sicherstellung einer Energienotversorgung im Katastrophenfall, Verbesserung der Grundversorgung der Gemeinde P / Steigerung der Versorgungssicherheit, Ersatz von fossilen Brennstoffen und damit verbunden eine Verringerung der CO₂-Emissionen, Schaffung tourismusunabhängiger Ganzjahresarbeitsplätze, Verbesserung der Finanzsituation der

Gemeinde P.

C.

Fachbereich Wasserwirtschaft:

Beim Lbach handelt es sich im vorgesehenen Abschnitt um ein bisher völlig unberührtes Gewässer. Diese Tatsache muss auch in der wasserwirtschaftlichen Beurteilung berücksichtigt werden, zumal die geplante Energieerzeugung relativ gering ist (900 kW), das Kraftwerksprojekt aber zu nicht unbeträchtlichen nachteiligen Auswirkungen führen würde. Es sind dies in erster Linie die dauernde Beeinträchtigung des Gewässererscheinungsbildes aber auch gewässerökologische Aspekte durch die verminderte Wasserführung des Lbaches in der Entnahmestrecke.

Die durch das Kraftwerk laut vorliegendem Projekt beabsichtigte Ausnutzung des Lbaches im Ausmaß von 450 l/s aus 9,4 km² Einzugsgebiet entspricht unter Zugrundelegung der Pflichtwasserabgabe (Projektvorschlag) einer jährlichen Überschreitungsdauer von nur rund 40 Tagen, somit würde lediglich an 40 Tagen im Jahr Überwasser in die Entnahmestrecke abgegeben. Das projektierte Kraftwerk ist somit durch den hohen Ausbaugrad QA/MQ von 1,6 und der spezifischen Ausbauwassermenge von 47,9 l/s.km² gekennzeichnet. Diese Werte liegen außerhalb eines angemessenen Auslegungsrahmens, was nicht zuletzt auch zur Wahl einer vierdüsigen Peltonturbine zur Abarbeitung des im Jahresgang sehr stark schwankenden Triebwassers geführt hat (Verhältnis Winter- und Sommererzeugung: 83 % / 17 %).

Obwohl das Verhältnis von Fallhöhe zu Länge der Triebwasserführung (238,7 m / 441 m) als außergewöhnlich günstig zu bezeichnen ist, liegt bei einer Gesamtbetrachtung des Lbaches aufgrund der kurzen Ausleitungsstrecke die Engpassleistung von ca 900 kW klar unterhalb des vorhandenen energiewirtschaftlichen Potenzials.

Eine Untersuchung aufgrund des Kriterienkataloges Tirol ergibt, dass das gegenständliche Projekt bei Beurteilung der Kriterien Potenzialnutzungsgrad, Speicherungsgrad, Ausbaugrad, Höhe-Länge-Beziehung, Arbeits- / Leistungsbezogene Effizienz, Hochwasserdämpfung / -schutz, Veränderung des Gefährdungspotenzials, Einfluss auf den Feststoffhaushalt, Auswirkung auf die Immissionssituation, Einfluss auf das Grund- und Bergwasser mit einer Gesamtpunktezahl von 2,22 im „bedingt attraktiven Bereich“ liegt.

D.

Fachbereich Gewässerökologie:

Der Lbach ist als ausgesprochen naturbelassenes Gewässer zu bewerten. Im gesamten Streckenverlauf ist von einer guten morphologischen Strukturgüte auszugehen. Der gesamte Bach zeichnet sich durch eine unbeeinträchtigte Gewässerstruktur und natürliche Abflussverhältnisse aus.

Die chemisch-physikalischen Wasserinhaltsstoffe weisen den Lbach im Untersuchungsgebiet als nährstoffarmen, unbelasteten Gebirgsbach aus. Es kommt nicht annähernd zu Grenzwertüberschreitungen nach den Immissionsrichtlinien bzw Überschreitungen von Grenzwerten des Entwurfes zur Immissionsverordnung.

Die Aufwuchsalgen-Gesellschaft im Lbach kann als durchwegs charakteristisch für einen unvergletscherten Zentralalpenbach bezeichnet werden. Dies gilt auch für die aquatische Bodenfauna.

Das Gewässer weist einen sehr hohen Natürlichkeitsgrad auf, der auch dadurch gekennzeichnet ist, dass sich in der Liste der vorgefundenen Bodenbesiedlung ein hoher Anteil von seltenen Arten befindet. Teilweise sind auch „rote Listen-Arten“ gefunden worden, die als besonders schützenswert einzustufen sind.

Beim Lbach, und zwar auch in dem vom betroffenen Vorhaben betroffenen Bereich, ist aufgrund der sehr guten ökomorphologischen Verhältnisse, dem durchgehend hohen Natürlichkeitsgrad und den derzeit unbeeinträchtigten Abflussverhältnissen von einem sehr guten ökologischen Zustand auszugehen. Der mit der Errichtung der geplanten Wasserkraftanlage verbundene Bau der Wasserfassung und die damit verbundene Reduktion der natürlichen Abflüsse führen zu einer Verschlechterung des derzeit gegebenen sehr guten ökologischen Zustandes. Konkret würde dann nur mehr ein guter ökologischer Zustand erreicht werden. Diese Verschlechterung tritt auch mit limnologisch vertretbaren Restwassermengen ein.

Eine Verschlechterung tritt bei Realisierung des Projektes auf jeden Fall ein. Dies, weil die Wasserentnahme den Abfluss schmälert, wobei die beantragte Wasserentnahme mehr als geringfügig einzustufen ist. Das Maß der Geringfügigkeit ist dann überschritten, wenn die Wasserentnahme mehr als 20 % der Jahresfracht beträgt, oder in der

Zeit von Oktober bis April mehr als 10 % des NQt entnommen wird. Dies ist bei dem vorgelegten Projekt der Fall.

Durch die Wasserreduktion wird der natürliche Abfluss geschmälert. Da diese Reduktion mehr als geringfügig anzusehen ist, ist davon auszugehen, dass sich dadurch auch die überströmte Fläche am Bachuntergrund verringert, dass die derzeit vorkommenden Algen und Bodentiere nicht mehr in der vorgefundenen Art und Zusammensetzung existieren können. Gleichzeitig geht auch eine Reduktion der Strömungsgeschwindigkeiten einher. Damit wird auch der Lebensraum für typische Gebirgsbachbewohner, die an hohe Strömungsgeschwindigkeiten angepasst sind, verringert, sodass auch dadurch eine Artenverschiebung erfolgt und die ursprüngliche Bodenfauna verändert und geschmälert wird. Da diese Veränderungen hauptsächlich in den abflussschwachen Wintermonaten wirksam werden, in denen bodenbewohnende Insektenlarven die Hauptentwicklungszeit haben, ist mit einer starken Veränderung zu rechnen. Eine Verschiebung vom „sehr guten ökologischen“ Zustand in den „guten ökologischen“ Zustand ist damit als sicher anzunehmen.

E.

Fachbereich Energiewirtschaft:

Die vom geplanten Wasserkraftwerk Lbach erzeugte Energie kann derzeit nicht ins Netz eingespeist werden. Die durch das Wasserkraftwerk Lbach erzeugte Ökostromenergie steht dem öffentlichen Netz derzeit somit nicht zur Verfügung. Aus dem gegenständlichen Projekt ergibt sich zudem kein direkt zu versorgender Dritter (Kunde).

Die Energieübernahme aus dem Wasserkraftwerk Lbach mit den ca 900 kW Werksleistung ohne Netzverstärkungsmaßnahmen (zweite Mittelspannungslinie ins Vtal) ist nicht jahresdurchgängig möglich. Die Werksleistung ist im Bestandsnetz nicht unterbringbar, die ordnungsgemäße Energieableitung ist ohne Netzverstärkung, die technisch natürlich denkbar und möglich ist, nicht gesichert. Aus energiewirtschaftlicher Sicht muss aber für den Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz eine gesicherte Übernahme der erzeugten Energie durch den Netzbetreiber als eine Grundvoraussetzung gelten. Allein aus diesem Grund ist eine übergeordnete energiewirtschaftliche Bedeutung des Projektes derzeit nicht gegeben, ohne dass ein entsprechender Netzausbau im vorgelagerten Mittelspannungsnetz ins Vtal realisiert wird. Eine zeitweise Reduktion der Werksleistung zur Einhaltung von netztechnischen Obergrenzen bei der Energieübertragung widerspricht eindeutig der wasser- und energiewirtschaftlichen Intention der vollständigen, wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft.

Die Beurteilung des gegenständlichen Projekts nach dem Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol durch den energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen brachte folgendes Ergebnis:

Für den Fachbereich Energiewirtschaft beträgt die Gesamtpunktzahl 2,95 Punkte, womit das gegenständliche Projekt im nur „bedingt attraktiven“ („gelben“) Bereich liegt. Die Grenze zwischen dem „unattraktiven“ („roten“) Bereich zum „bedingt attraktiven“ („gelben“) Bereich liegt bei 1,9 Punkten, jene zwischen dem „bedingt attraktiven“ („gelben“) Bereich und dem „attraktiven“ („grünen“) Bereich liegt bei 3,5 Punkten. Das Kraftwerk liegt somit bei knapp 2/3 der Bandbreite des „bedingt attraktiven“ („gelben“) Bereiches. Eine übergeordnete energiewirtschaftliche Bedeutung ist daraus nicht ableitbar. Vielmehr relativiert diese Bewertung das öffentliche Interesse am Ausbau.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass davon auszugehen ist, dass die jahresdurchgängige Energieabnahme bzw die Einlieferung der Erzeugung ins 25 kV Netz des hinteren Vtales auf Grund der Netzsituation derzeit nicht gegeben erscheint und nur durch Ausbau- und Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Mittelspannungsnetz herstellbar ist, ist die energiewirtschaftliche Sinnhaftigkeit bis zur Bereinigung dieses Zustandes im Gesamtkontext als nicht gegeben anzunehmen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen beim Klimaschutz ermöglicht das Kraftwerk bei Zugrundelegung des Substitutionsansatzes nach dem Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol lediglich eine Einsparung von klimarelevanten CO₂-Emissionen im Ausmaß von nur 1,2 kt CO₂-Äquivalenten. Diese Einsparung entspricht nur rund 0,0015 % des jährlichen österreichischen CO₂-Ausstoßes. Überdies liegt der Zeitraum der überwiegenden Erzeugung des Wasserkraftwerkes Lbach in den Sommermonaten, sodass wegen des Stromexportes die genannten Einsparungen bzw die Wirkung für den Klimawandel außerhalb Österreichs entfaltet würde.

Die Beurteilung des gegenständlichen Projekts nach dem Kriterienkatalog des Bundes durch den energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen brachte folgendes Ergebnis:

Bei sämtlichen Kriterien (EK1: Versorgungssicherheit, EK2: Versorgungsqualität, EK3: Klimaschutz und EK4: Technische

Effizienz) und Indikatoren – mit Ausnahme des Indikators Ausbaugrad – wird nur die Einstufung „gering“ der dreistufigen Bewertungsskala erreicht. Die gewichtige Bewertung (vgl. Tabelle 10 des Kriterienkataloges des Bundes) kann unterbleiben. Sie wäre nur bei EK 4 vorzunehmen. Die aus derzeitiger Sicht ungesicherte Energieableitung ist hier als faktisches Negativkriterium maßgeblich, auch wenn beim Kriterium „Ausbaugrad“ die Bewertung „hoch“ anzunehmen ist. Das Gesamtergebnis ist eindeutig. Es wird den Kriterien EK1 bis EK4 des „Österreichischen Wasserkataloges, Wasser schützen – Wasser nutzen, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung“ jeweils nur in geringem Ausmaß entsprochen. Dies ist einer geringen energiewirtschaftlichen Wertigkeit gleichzusetzen. Bei sämtlichen Kriterien (EK1: Versorgungssicherheit, EK2: Versorgungsqualität, EK3: Klimaschutz und EK4: Technische Effizienz) und Indikatoren – mit Ausnahme des Indikators Ausbaugrad – wird nur die Einstufung „gering“ der dreistufigen Bewertungsskala erreicht. Die gewichtige Bewertung (vergleiche Tabelle 10 des Kriterienkataloges des Bundes) kann unterbleiben. Sie wäre nur bei EK 4 vorzunehmen. Die aus derzeitiger Sicht ungesicherte Energieableitung ist hier als faktisches Negativkriterium maßgeblich, auch wenn beim Kriterium „Ausbaugrad“ die Bewertung „hoch“ anzunehmen ist. Das Gesamtergebnis ist eindeutig. Es wird den Kriterien EK1 bis EK4 des „Österreichischen Wasserkataloges, Wasser schützen – Wasser nutzen, Kriterien zur Beurteilung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung“ jeweils nur in geringem Ausmaß entsprochen. Dies ist einer geringen energiewirtschaftlichen Wertigkeit gleichzusetzen.

Mit nur 40 Überschreitungstagen ist ein ungewöhnlich hoher Ausbaugrad gewählt worden. Umgekehrt ist wegen der extremen Spreizung der Wasserführung eine vierdüsige Peltonturbine zum Einbau vorgesehen. Die mittleren zur Abarbeitung zur Verfügung stehenden Wassermengen in den Monaten Jänner, Februar, März und April werden mit nur 30 l/s, 24 l/s, 30 l/s und 24 l/s angegeben. Mit der natürlichen Schwankungsbreite der tatsächlichen realen Wasserführung an trockenen Tagen ist trotz dieser Turbinenwahl davon auszugehen, dass in solchen Niederwasserzeiträumen kein wirtschaftlicher Kraftwerksbetrieb mehr möglich ist, und dass die Anlage zeitweise abzuschalten bzw. nicht mehr betreibbar ist. Die behauptete Wichtigkeit der Anlage für Notversorgungszwecke und der deutlichen Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Gemeinde P wird allein durch diese Tatsache konterkariert und ist unter diesem Aspekt nicht nachvollziehbar.

Die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes deckt keinen energiewirtschaftlichen Bedarf, der andernfalls nicht oder nur mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden kann. Diese Aussage ist auch im Hinblick auf allfällige Notversorgungssituationen, insbesondere bei Naturereignissen (Lawinen, Muren, Hochwasser) zutreffend. Die Werksleistung in den Monaten Jänner und März fällt im Mittel auf nur noch 47 kW und in den Monaten Februar und April auf gar nur 30 kW zurück. Die Erzeugung im Winterhalbjahr (Oktober bis März) beträgt mit nur 490 GWh lediglich 19 % des Regeljahresarbeitsvermögens. Die geringe gesicherte Winterleistung und die geringe Erzeugung sind damit für die Notversorgung und die Erhöhung der Versorgungssicherheit nur von marginalem Interesse. Dies gilt umso mehr, wenn man zudem bedenkt, dass auch innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite um die angegebenen Mittelwasserführungen in den Monaten Jänner bis April durchaus auch Stillstandszeiten der Anlage auftreten werden.

Ein konkreter, in der Energiewirtschaft begründeter Bedarf am gegenständlichen Kraftwerk ist wegen der an sich geringen Ausbauleistung bei gleichzeitiger Beschneidung des vom Gewässer her an sich gegebenen mehr als doppelten Energiepotenzials am Lbach nicht begründbar.

Der gewählte Ausbau liegt klar unterhalb des vorhandenen energiewirtschaftlichen Potenzials, weil dieses Potenzial gemäß Potenzialstudie für das Gesamteinzugsgebiet des Lbaches bei etwa 2 MW liegt. Der hohe Ausbaugrad auf der kurzen Ausleitungsstrecke vermag diese Überlegung in der Gesamtschau des Potenzials des Lbaches nicht zu entkräften, auch wenn sich vordergründig durch die kurze Ausleitung an der Steilstrecke gute technisch-wirtschaftliche Kennzahlen ergeben. Das Gewässer wird „angepatzt“, aber nicht vollständig genutzt.

Vorschreibungen können die aufgezeigten Schwachpunkte und die getroffene Anlagenauslegung nicht „heilen“. Vielmehr bedürfte es einer generellen Umplanung und Optimierung.

III. römisch drei.

Beweiswürdigung:

Die Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (vgl. Kapitel II/A) stützt sich auf das energiewirtschaftliche Gutachten, datiert mit 15.01.2015. Sie deckt sich mit den Angaben im Einreichprojekt Nr. * „Wasserkraftanlage Lbach“, vom August 2006, verfasst von DI TS. Die Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (vergleiche Kapitel II/A) stützt sich auf

das energiewirtschaftliche Gutachten, datiert mit 15.01.2015. Sie deckt sich mit den Angaben im Einreichprojektes Nr * „Wasserkraftanlage Lbach“, vom August 2006, verfasst von DI TS.

Auch die Feststellungen in Kapitel II/B zu dem aus Sicht der Beschwerdeführerin bestehenden Nutzen der beantragten Wasserkraftanlage ergeben sich aus dem vorgenannten Einreichprojekt.

Die Feststellungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht (vgl Kapitel II/C) basieren auf den unbestritten gebliebenen Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen anlässlich der Verhandlung am 29.01.2007, im Gutachten vom 21.02.2007 und im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 09.07.2014. Anlässlich der Verhandlung am 09.07.2014 wies der Amtssachverständige darauf hin, dass die im verwaltungsbehördlichen Verfahren getätigten Aussagen auch heute noch ihre Gültigkeit haben. Zusätzlich beurteilte er die beantragte Wasserkraftanlage nach dem „Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol“ (vgl Beilage B zur Verhandlungsniederschrift vom 09.07.2014). Die Feststellungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vergleiche Kapitel II/C) basieren auf den unbestritten gebliebenen Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen anlässlich der Verhandlung am 29.01.2007, im Gutachten vom 21.02.2007 und im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 09.07.2014. Anlässlich der Verhandlung am 09.07.2014 wies der Amtssachverständige darauf hin, dass die im verwaltungsbehördlichen Verfahren getätigten Aussagen auch heute noch ihre Gültigkeit haben. Zusätzlich beurteilte er die beantragte Wasserkraftanlage nach dem „Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol“ vergleiche Beilage B zur Verhandlungsniederschrift vom 09.07.2014).

Die gewässerökologischen Feststellungen in Kapitel II/D stützen sich auf die Stellungnahme des Gewässerökologen gemäß der Verhandlungsschrift vom 29.01.2007 und dem Aktenvermerk vom 06.03.2007. Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 09.07.2014 führte der Gewässerökologe aus, dass die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bereits bei der Untersuchung im Jahr 2006 angewandt worden seien und bestätigte nach Durchführung einer neuerlichen Beurteilung gemäß vorgenannter Qualitätszielverordnung (vgl Beilage A zur Verhandlungsschrift vom 09.07.2014), dass die damaligen Ausführungen auch aus heutiger Sicht richtig sind. Die gewässerökologischen Feststellungen in Kapitel II/D stützen sich auf die Stellungnahme des Gewässerökologen gemäß der Verhandlungsschrift vom 29.01.2007 und dem Aktenvermerk vom 06.03.2007. Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 09.07.2014 führte der Gewässerökologe aus, dass die Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer bereits bei der Untersuchung im Jahr 2006 angewandt worden seien und bestätigte nach Durchführung einer neuerlichen Beurteilung gemäß vorgenannter Qualitätszielverordnung vergleiche Beilage A zur Verhandlungsschrift vom 09.07.2014), dass die damaligen Ausführungen auch aus heutiger Sicht richtig sind.

Die Feststellungen zum Fachbereich Energiewirtschaft (vgl Kapitel II/E) ergeben sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.02.2015 und aus dem Gutachten des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 15.01.2015 (ein Rechtschreib- und Übertragungsfehler wurde in der Verhandlung am 18.03.2015 korrigiert). Die Beschwerdeführerin bestritt zwar den Inhalt der Stellungnahme und des Gutachtens nicht, verwies aber auf die Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol anlässlich der Verhandlung am 09.07.2014. Hierzu ist festzuhalten, dass die energiewirtschaftliche Komponente im Rahmen der Verhandlung am 09.07.2014 nicht abschließend geklärt werden konnte und insofern die Erstattung eines energiewirtschaftlichen Gutachtens in Auftrag gegeben wurde. In seinem Gutachten führte der energiewirtschaftliche Amtssachverständige nicht nur eine energiewirtschaftliche Bewertung durch, sondern setzte sich auch mit den Ausführungen des Energiebeauftragten des Landes Tirol im Rahmen der Verhandlung am 09.07.2014 auseinander. Die Angaben des Energiebeauftragten des Landes Tirol in der Verhandlung am 09.07.2014 waren allgemein und nicht auf die geplante Wasserkraftanlage Lbach zugeschnitten. Im Gegensatz dazu bewertete der energiewirtschaftliche Amtssachverständige die konkret beantragte Wasserkraftanlage energiewirtschaftlich. Insofern folgt die erkennende Richterin den Ausführungen des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen, der in seinem Gutachten nachvollziehbar darlegte, dass die vom Energiebeauftragten des Landes Tirol allgemein gehaltenen Aussagen auf das konkret beantragte Wasserkraftwerk nicht zutreffen. Sowohl der energiewirtschaftliche Amtssachverständige als auch die belangte Behörde gaben zu bedenken, dass die vom geplanten Wasserkraftwerk erzeugte Energie derzeit nicht ins Netz eingespeist werden kann. Zumal die Beschwerdeführerin diese Tatsache nicht bestritt, wurde sie den getroffenen Feststellungen – ebenso wie die Tatsache, dass es keinen direkt zu versorgenden Dritten gibt – zu Grunde gelegt. Im Übrigen führte der energiewirtschaftliche Amtssachverständige eine umfangreiche energiewirtschaftliche Bewertung des geplanten Wasserkraftwerks nach dem „Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol“ und dem „Kriterienkatalog des Bundes“ durch. Das

jeweilige Beurteilungsergebnis wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Die Feststellungen zum Fachbereich Energiewirtschaft vergleiche Kapitel II/E) ergeben sich aus der Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.02.2015 und aus dem Gutachten des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 15.01.2015 (ein Rechtschreib- und Übertragungsfehler wurde in der Verhandlung am 18.03.2015 korrigiert). Die Beschwerdeführerin bestritt zwar den Inhalt der Stellungnahme und des Gutachtens nicht, verwies aber auf die Stellungnahme des Energiebeauftragten des Landes Tirol anlässlich der Verhandlung am 09.07.2014. Hierzu ist festzuhalten, dass die energiewirtschaftliche Komponente im Rahmen der Verhandlung am 09.07.2014 nicht abschließend geklärt werden konnte und insofern die Erstattung eines energiewirtschaftlichen Gutachtens in Auftrag gegeben wurde. In seinem Gutachten führte der energiewirtschaftliche Amtssachverständige nicht nur eine energiewirtschaftliche Bewertung durch, sondern setzte sich auch mit den Ausführungen des Energiebeauftragten des Landes Tirol im Rahmen der Verhandlung am 09.07.2014 auseinander. Die Angaben des Energiebeauftragten des Landes Tirol in der Verhandlung am 09.07.2014 waren allgemein und nicht auf die geplante Wasserkraftanlage Lbach zugeschnitten. Im Gegensatz dazu bewertete der energiewirtschaftliche Amtssachverständige die konkret beantragte Wasserkraftanlage energiewirtschaftlich. Insofern folgt die erkennende Richterin den Ausführungen des energiewirtschaftlichen Amtssachverständigen, der in seinem Gutachten nachvollziehbar darlegte, dass die vom Energiebeauftragten des Landes Tirol allgemein gehaltenen Aussagen auf das konkret beantragte Wasserkraftwerk nicht zutreffen. Sowohl der energiewirtschaftliche Amtssachverständige als auch die belangte Behörde gaben zu bedenken, dass die vom geplanten Wasserkraftwerk erzeugte Energie derzeit nicht ins Netz eingespeist werden kann. Zumal die Beschwerdeführerin diese Tatsache nicht bestritt, wurde sie den getroffenen Feststellungen – ebenso wie die Tatsache, dass es keinen direkt zu versorgenden Dritten gibt – zu Grunde gelegt. Im Übrigen führte der energiewirtschaftliche Amtssachverständige eine umfangreiche energiewirtschaftliche Bewertung des geplanten Wasserkraftwerks nach dem „Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol“ und dem „Kriterienkatalog des Bundes“ durch. Das jeweilige Beurteilungsergebnis wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt.

IV.römisch vier.

Rechtsgrundlagen:

A.

Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 102/2014, lauten wie folgt: Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 102 aus 2014,, lauten wie folgt:

„Artikel 151. (...)

(51) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2012 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes: (51) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 51 aus 2012, geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

(...)

8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. 8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des

31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

(...)“

Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG), BGBl I Nr 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 122/2013, lautet wie folgt: Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes (VwGbk-ÜG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lautet wie folgt:

„Verwaltungsgerichte

§ 3. (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG. Paragraph 3, (1) Ist ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG.

(...)“

B.

Zur Sache:

Die im Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215/1959, in den Fassungen BGBl I Nr 14/2011, 97/2013, 98/2013 und 54/2014, lauten wie folgt: Die im Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), Bundesgesetzblatt Nr 215 aus 1959,, in den Fassungen Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 14 aus 2011,, 97 aus 2013,, 98 aus 2013, und 54 aus 2014,, lauten wie folgt:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. Paragraph 9, (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (Paragraph 8,) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(...)

Ziele

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, Paragraph 30, (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,

2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,

3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,

4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,

5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser zu reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwasser zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs 1 soll beitragen(2) Absatz eins, soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;

2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist; 2. zu einer ausreichenden Versorgung (Paragraph 13,) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;

3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;

4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(3) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet. Paragraph 30 a, (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (Paragraph 30 b,) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet Paragraph 104 a, – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der Paragraphen 30 e und 30 f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(...)

(3) 1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.

2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.

3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.

4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgebenden Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs 2 Z 1). 4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgebenden Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Absatz 2, Ziffer eins.).

(...)

Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan)

§ 55c. (1) Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs 1) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist. Zur Erfüllung dieser wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – entsprechend dem Verfahren nach § 55h – mit Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu erlassen. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Bundesgesetzblatt sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu geben. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist ferner im Wasserinformationssystem Austria und beim Landeshauptmann jener Länder, die vom Plan berührt sind, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Paragraph 55 c, (1) Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (Paragraph 55 b, Absatz eins.) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist. Zur Erfüllung dieser wasserwirtschaftlichen Zielsetzung, insbesondere zur Erreichung der in Paragraphen 30 a,, c und d festgelegten Umweltziele, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – entsprechend dem Verfahren nach Paragraph 55 h, – mit Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu erlassen. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Bundesgesetzblatt sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu geben. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist ferner im Wasserinformationssystem Austria und beim Landeshauptmann jener Länder, die vom Plan berührt sind, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(...)

Vorläufige Überprüfung

§ 104. (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen, Paragraph 104, (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des Paragraph 103, entsprechenden Antrages, unbeschadet Paragraph 104 a,, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (Paragraph 106,) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden; a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (Paragraph 105,) berührt werden;

(...)

Vorhaben mit Auswirkungen auf den

Gewässerzustand

§ 104a (1) Vorhaben, bei denen Paragraph 104 a, (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs 1, 106).
sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (Paragraphen 104, Absatz eins, 106,).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass (2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Absatz eins, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (Paragraphen 104, 105,) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und 2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in Paragraphen 30 a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(...)

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn Paragraph 105, (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn

(...)

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

(...)

Abweisung ohne Verhandlung

§ 106. Ergibt sich schon aus den nach § 104 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, dass das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.“Paragraph 106, Ergibt sich schon aus den nach Paragraph 104, durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, dass das Unternehmen aus

öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.“

V.römisch fünf.

Rechtliche Beurteilung:

A.

Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ist nunmehr das Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung über die vorliegende Berufung, welche gemäß § 3 Abs 1 VwGbk-ÜG als Bescheidbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG zu qualifizieren ist, zuständig. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist nunmehr das Landesverwaltungsgericht Tirol zur Entscheidung über die vorliegende Berufung, welche gemäß Paragraph 3, Absatz eins, VwGbk-ÜG als Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zu qualifizieren ist, zuständig.

B.

Zur Sache:

Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass das Projekt eine nach den wasserrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige Anlage zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers (§ 9 Abs 1 WRG 1959) darstellt. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass das Projekt eine nach den wasserrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige Anlage zur Benutzung eines öffentlichen Gewässers (Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959) darstellt.

Sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106 WRG 1959) zu erwarten sind, hat die Behörde bei Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 103 WRG 1959, unbeschadet § 104a WRG 1959, eine vorläufige Überprüfung im Sinne des § 104 Abs 1 lit a bis i WRG 1959 vorzunehmen. Sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (Paragraph 106, WRG 1959) zu erwarten sind, hat die Behörde bei Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Paragraph 103, WRG 1959, unbeschadet Paragraph 104 a, WRG 1959, eine vorläufige Überprüfung im Sinne des Paragraph 104, Absatz eins, Litera a bis i WRG 1959 vorzunehmen.

„Unbeschadet § 104a“ bedeutet, dass § 104a WRG 1959 zusätzlich zu § 104 WRG 1959 zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen des § 104a WRG 1959 sind bereits im Rahmen der vorläufigen Überprüfung zu prüfen (vgl Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) § 104 K4). Die Behörde hat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens jedenfalls auch eine Prüfung nach § 104a WRG 1959 vorzunehmen, da bei Erfüllung der Voraussetzungen dieser Bestimmung ein Vorhaben vorliegt, bei dem Auswirkungen auf öffentliche Interessen (Rücksichten) zu erwarten sind (§ 104 Abs 1 lit a WRG 1959) (vgl Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) § 104 K5). „Unbeschadet Paragraph 104 a, bedeutet, dass Paragraph 104 a, WRG 1959 zusätzlich zu Paragraph 104, WRG 1959 zur Anwendung kommt. Die Voraussetzungen des Paragraph 104 a, WRG 1959 sind bereits im Rahmen der vorläufigen Überprüfung zu prüfen vergleiche Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) Paragraph 104, K4). Die Behörde hat im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens jedenfalls auch eine Prüfung nach Paragraph 104 a, WRG 1959 vorzunehmen, da bei Erfüllung der Voraussetzungen dieser Bestimmung ein Vorhaben vorliegt, bei dem Auswirkungen auf öffentliche Interessen (Rücksichten) zu erwarten sind (Paragraph 104, Absatz eins, Litera a, WRG 1959) vergleiche Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) Paragraph 104, K5).

Im vorliegenden Fall war aus folgenden Gründen (zwingend) eine vorläufige Überprüfung gemäß den §§ 104 und 104a WRG 1959 durchzuführen: Im vorliegenden Fall war aus folgenden Gründen (zwingend) eine vorläufige Überprüfung gemäß den Paragraphen 104 und 104 a WRG 1959 durchzuführen:

- Der vorläufigen Überprüfung gemäß den §§ 104 und 104a WRG 1959 ist eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 103 WRG 1959, die die Vollständigkeit derselben ergeben hat, vorausgegangen.- Der vorläufigen Überprüfung gemäß den Paragraphen 104 und 104 a WRG 1959 ist eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen gemäß Paragraph 103, WRG 1959, die die Vollständigkeit derselben ergeben hat, vorausgegangen.
- Der Lbach gilt als Oberflächenwasserkörper im Sinne des § 30a Abs 3 Z 2 WRG 1959. Wie festgestellt, weist der Lbach derzeit einen sehr guten ökologischen Zustand auf. Bei Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage käme es

durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften des Lbaches zu einer Änderung der Zustandsklasse und insofern zur Verschlechterung des Zustandes des Lbaches. Konkret würde der Lbach bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nur mehr einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Insofern handelt es sich hier um ein Vorhaben gemäß § 104a Abs 1 Z 1 lit b WRG 1959, bei dem Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (vgl § 104a Abs 1 WRG 1959).- Der Lbach gilt als Oberflächenwasserkörper im Sinne des Paragraph 30 a, Absatz 3, Ziffer 2, WRG 1959. Wie festgestellt, weist der Lbach derzeit einen sehr guten ökologischen Zustand auf. Bei Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage käme es durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften des Lbaches zu einer Änderung der Zustandsklasse und insofern zur Verschlechterung des Zustandes des Lbaches. Konkret würde der Lbach bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nur mehr einen guten ökologischen Zustand aufweisen. Insofern handelt es sich hier um ein Vorhaben gemäß Paragraph 104 a, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, WRG 1959, bei dem Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind vergleiche Paragraph 104 a, Absatz eins, WRG 1959).

Prüfung gemäß § 104 Abs 1 lit a WRG 1959:Prüfung gemäß Paragraph 104, Absatz eins, Litera a, WRG 1959:

§ 104 Abs 1 lit a WRG 1959 verlangt eine Prüfung dahingehend, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (vgl § 105 WRG 1959) berührt werden. Paragraph 104, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 verlangt eine Prüfung dahingehend, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen vergleiche Paragraph 105, WRG 1959) berührt werden.

Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist (vgl § 105 Abs 1 lit m WRG 1959).Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist vergleiche Paragraph 105, Absatz eins, Litera m, WRG 1959).

Abgesehen davon, dass selbst die Festlegung einer Restwassermenge die Änderung der Zustandsklasse nicht verhindern könnte, sind Aspekte die die Gefährdung der ökologischen Situation betreffen, hier infolge der mit der Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage festgestellten Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers aber nicht nach § 105 Abs 1 lit m WRG 1959, sondern gemäß § 104a WRG 1959 – als der spezielleren Regelung – zu beurteilen.Abgesehen davon, dass selbst die Festlegung einer Restwassermenge die Änderung der Zustandsklasse nicht verhindern könnte, sind Aspekte die die Gefährdung der ökologischen Situation betreffen, hier infolge der mit der Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage festgestellten Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers aber nicht nach Paragraph 105, Absatz eins, Litera m, WRG 1959, sondern gemäß Paragraph 104 a, WRG 1959 – als der spezielleren Regelung – zu beurteilen.

Prüfung gemäß § 104a WRG 1959:Prüfung gemäß Paragraph 104 a, WRG 1959:

In § 104a Abs 1 WRG 1959 wird ausdrücklich auf die §§ 104 Abs 1 und 106 WRG 1959 hingewiesen. Aus dem Hinweis auf § 106 WRG 1959 und der systematischen Einordnung in die vorläufige Überprüfung ist abzuleiten, dass ein Ansuchen ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, wenn schon die vorläufige Überprüfung ergibt, dass eine Bewilligung aus den Gründen des § 104a Abs 2 WRG 1959 nicht in Betracht kommt (vgl Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) § 104a K8).In Paragraph 104 a, Absatz eins, WRG 1959 wird ausdrücklich auf die Paragraphen 104, Absatz eins und 106 WRG 1959 hingewiesen. Aus dem Hinweis auf Paragraph 106, WRG 1959 und der systematischen Einordnung in die vorläufige Überprüfung ist abzuleiten, dass ein Ansuchen ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, wenn schon die vorläufige Überprüfung ergibt, dass eine Bewilligung aus den Gründen des Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 nicht in Betracht kommt vergleiche Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) Paragraph 104 a, K8).

Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß § 104a Abs 1 Z 1 lit b WRG 1959, die wie im vorliegenden Fall einer Bewilligung im Sinne des § 9 Abs 1 WRG 1959 bedürfen, darf nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105 WRG 1959) ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 104 Abs 2 Z 1 bis 3 WRG 1959 kumulativ vorliegen (vgl Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) § 104a K20).Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Paragraph 104 a, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, WRG 1959, die wie im vorliegenden Fall einer Bewilligung im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, WRG 1959 bedürfen, darf nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen

(Paragraphen 104, 105, WRG 1959) ergeben hat, dass die Voraussetzungen des Paragraph 104, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 WRG 1959 kumulativ vorliegen vergleiche Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) Paragraph 104 a, K20).

§ 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 verlangt, dass Paragraph 104 a, Absatz 2, Ziffer 2, WRG 1959 verlangt, dass

- die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder
- der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird. - der Nutzen, den die Verwirklichung der in Paragraphen 30 a., c und d WRG 1959 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird.

Die Beschwerdeführerin beabsichtigt die energiewirtschaftliche Nutzung des Lbaches. Nach den von der Beschwerdeführerin eingereichten Projektunterlagen dient das beantragte Vorhaben den in Kapitel II/B festgestellten Zielen und bestehe insofern ein öffentliches Interesse an der Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage.

Dabei ist aber zu bedenken, dass nicht schon jedes unternehmerische Interesse an der Energiegewinnung bereits ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse darstellt. Vielmehr kann nur an einem solchen Vorhaben ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse bestehen, dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Die Annahme eines öffentlichen Interesses hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf nach dem geplanten Kraftwerk zur Voraussetzung (vgl VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113). Dabei ist aber zu bedenken, dass nicht schon jedes unternehmerische Interesse an der Energiegewinnung bereits ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse darstellt. Vielmehr kann nur an einem solchen Vorhaben ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse bestehen, dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. Die Annahme eines öffentlichen Interesses hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf nach dem geplanten Kraftwerk zur Voraussetzung vergleiche VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113).

Gemäß den in Kapitel II/E zum Fachbereich Energiewirtschaft getroffenen Feststellungen werden die vom Verwaltungsgerichtshof (vgl VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113) für das Bejahen eines in der Energiewirtschaft begründeten öffentlichen Interesses genannten Kriterien hier nicht erfüllt. Insofern ist infolge der in Kapitel II/E getroffenen Feststellungen der Schluss zu ziehen, dass an der Verwirklichung der Wasserkraftanlage Lbach kein öffentliches Interesse besteht. Auch ein Nutzen des beantragten Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung ergibt sich aufgrund der fehlenden Energieableitungskapazität nicht. Jedenfalls kann aus den in Kapitel II/E getroffenen Feststellungen kein solcher Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung abgeleitet werden, der den Nutzen an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt. Schließlich ist beim Lbach, und zwar auch in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich, gemäß den in Kapitel II/D getroffenen Feststellungen, aufgrund der sehr guten ökomorphologischen Verhältnisse, dem durchgehend hohen Natürlichkeitsgrad und den unbeeinträchtigten Abflussverhältnissen von einem sehr guten ökologischen Zustand auszugehen, sodass von einem hohen Nutzen an der Erhaltung des Gewässerzustandes auszugehen ist. Es bedürfte somit überaus guter Gründe für eine Nutzung um im Rahmen einer Interessenabwägung zugunsten des Interesses an der Wasserkraftnutzung anstatt jener an der Erhaltung des ökologischen Zustandes entscheiden zu können. Solche überaus guten Gründe sind den getroffenen Feststellungen nicht zu entnehmen. Gemäß den in Kapitel II/E zum Fachbereich Energiewirtschaft getroffenen Feststellungen werden die vom Verwaltungsgerichtshof vergleiche VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113) für das Bejahen eines in der Energiewirtschaft begründeten öffentlichen Interesses genannten Kriterien hier nicht erfüllt. Insofern ist infolge der in Kapitel II/E getroffenen Feststellungen der Schluss zu ziehen, dass an der Verwirklichung der Wasserkraftanlage Lbach kein öffentliches Interesse besteht. Auch ein Nutzen des beantragten Vorhabens für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung ergibt sich aufgrund der fehlenden Energieableitungskapazität nicht. Jedenfalls kann aus den

in Kapitel II/E getroffenen Feststellungen kein solcher Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung abgeleitet werden, der den Nutzen an der Erhaltung des ökologischen Zustandes überwiegt. Schließlich ist beim Lbach, und zwar auch in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich, gemäß den in Kapitel II/D getroffenen Feststellungen, aufgrund der sehr guten ökomorphologischen Verhältnisse, dem durchgehend hohen Natürlichkeitsgrad und den unbeeinträchtigten Abflussverhältnissen von einem sehr guten ökologischen Zustand auszugehen, sodass von einem hohen Nutzen an der Erhaltung des Gewässerzustandes auszugehen ist. Es bedürfte somit überaus guter Gründe für eine Nutzung um im Rahmen einer Interessenabwägung zugunsten des Interesses an der Wasserkraftnutzung anstatt jener an der Erhaltung des ökologischen Zustandes entscheiden zu können. Solche überaus guten Gründe sind den getroffenen Feststellungen nicht zu entnehmen.

Die Voraussetzungen des § 104a Abs 2 Z 2 WRG 1959 sind im gegenständlichen Fall folglich nicht erfüllt. Die Voraussetzungen des Paragraph 104 a, Absatz 2, Ziffer 2, WRG 1959 sind im gegenständlichen Fall folglich nicht erfüllt.

§ 104a Abs 2 WRG 1959 stellt eine unüberwindbare Schranke für Bewilligungen dar. Liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vor, darf eine Bewilligung wegen Verstoßes gegen öffentliche Rücksichten nicht erteilt werden. Diese Schranke kann auch nicht im Rahmen einer Interessenabwägung überwunden werden, da § 104a WRG 1959 eine nähere Determinierung des § 105 darstellt (vgl Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) § 104a K9). Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 stellt eine unüberwindbare Schranke für Bewilligungen dar. Liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht vor, darf eine Bewilligung wegen Verstoßes gegen öffentliche Rücksichten nicht erteilt werden. Diese Schranke kann auch nicht im Rahmen einer Interessenabwägung überwunden werden, da Paragraph 104 a, WRG 1959 eine nähere Determinierung des Paragraph 105, darstellt vergleiche Bumberger/Hinterwirth, WRG Wasserrechtsgesetz² (2013) Paragraph 104 a, K9).

Im Ergebnis war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

VI.römisch sechs.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Bei Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage kommt es zu einer Änderung der Zustandsklasse des Oberflächenwasserkörpers. Die Beurteilung nach § 104a Abs 2 WRG 1959 erfolgte im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl insb VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113). Insofern liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor und war die ordentliche Revision nicht zuzulassen. Bei Realisierung der beantragten Wasserkraftanlage kommt es zu einer Änderung der Zustandsklasse des Oberflächenwasserkörpers. Die Beurteilung nach Paragraph 104 a, Absatz 2, WRG 1959 erfolgte im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche insb VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028; 24.02.2011, 2009/10/0113). Insofern liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor und war die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

Landesverwaltungsgericht Tirol

MMag. Dr. Barbara Besler

(Richterin)

Schlagworte

vorläufige Überprüfung; Verschlechterungsverbot ; öffentliches Interesse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.34.0304.13

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at